

## Leitfaden zur Truppausbildung

### Dienstausübung von weiblichen Feuerwehrangehörigen während der Schwangerschaft

Nach § 4 des Mutterschutzgesetzes dürfen werdende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

Insbesondere dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden mit Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentliche Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden.

Die Einhaltung dieser Bedingungen kann bei Einsätzen nicht gewährleistet werden, so dass insoweit die Dienstausübung durch weibliche Feuerwehrangehörige grundsätzlich verboten ist.

Gegen ihre Teilnahme an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen ist dann nichts einzuwenden, wenn die Schutzvorschriften für werdende Mütter, insbesondere die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes, beachtet werden. Diese Regelungen sind auch auf ehrenamtlich tätige weibliche Feuerwehrangehörige während der Schwangerschaft entsprechend anzuwenden.

### Hinweis:

Um die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und den Lehrgang „Truppführer“ bestehen zu können, müssen die Funktionen innerhalb einer Gruppe bei Übungen zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung ausgefüllt werden. Dabei ist ein Überschreiten der zulässigen Belastung nicht auszuschließen.

Das heißt, dass eine Lehrgangsteilnehmerin, die erklärt, sie sei schwanger, am Lehrgang **nicht** teilnehmen kann, da die Schutzvorschriften für werdende Mütter nicht eingehalten werden können.